



# Landkreis Lüchow-Dannenberg

## - Kreisrecht -

### 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 16.12.2019 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

#### **§ 5 Abs. 1, Aufzählungsnummer 1. Erhält folgende Fassung:**

1. Grünabfälle und Küchen- und Speiseabfälle aus Haushaltungen- § 6

#### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 6**

##### **Grünabfälle und Küchen- und Speiseabfälle aus Haushaltungen**

- (1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Abfälle, die in Gärten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Rasenschnitt, Laub, Baum- und Strauchwerk. Nicht zum Grünabfall gehören Küchenabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, Fleisch (auch von Fischen) und Knochen, Exkremate von Menschen und von Tieren, Baumstubben sowie Stämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm.
- (2) Grünabfälle aus Haushaltungen sind durch den Besitzer selbst zu verwerten (Eigenkompostierung) oder dem Landkreis bzw. dem von ihm Beauftragten an den Annahmestellen zur Verwertung durch Übergabe zu überlassen. Die genauen Annahmeterminen werden gemäß § 25 bekannt gegeben.
- (3) Alle nichtprivaten Überlassungen nach den Abs. 1 und 2 sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 Buchstabe j) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig.
- (4) Die zur Verwertung abgegebenen Grünabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als Grünabfall.
- (5) ***Küchen- und Speiseabfälle sind bewegliche Sachen biologischen Ursprungs aus Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste. Nicht dazu gehören:***
  - ***rohe Fleischabfälle (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen***

- Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren, inkl. Bindemittel (z.B. Katzenstreu).

- (6) Für die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Küchen- und Speiseabfälle können – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Einwurf in die Sammelbehältnisse (Biomüllschleusen), die bei den öffentlich bekanntgegebenen Stellplätzen aufgestellt sind, überlassen werden. Die Abfälle müssen unverpackt sein.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Sperrmüll**

- (3) Für Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter), die ihr Grundstück nach § 3 an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben und einen Restabfallbehälter nach § 20 vorhalten, wird Sperrmüll vom 01.01.2020 bis zum 31.05.2020 einmal kostenfrei abgeholt und entsorgt, wobei die jeweilige Gesamtmenge des zu entsorgenden Sperrmülls 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen darf. Der Zeitpunkt und welche Orte angefahren werden, wird gemäß § 25 bekannt gegeben.

Ab dem 01.06.2020 wird die Sperrmüllabfuhr auf das Verfahren „Sperrmüll auf Abruf“ umgestellt. Hierbei wird die Abholung des Sperrmülls per Abholkarte aus der Abfallbroschüre, schriftlich oder über elektronische Anmeldung über die Internetseite des Landkreises Lüchow-Dannenberg von dem Anschlusspflichtigen oder einem anderen Abfallbesitzer bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg angemeldet. Der Abholtermin wird dem Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer von dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt. Des Weiteren besteht für den Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer die Möglichkeit, anstatt der einmal jährlichen kostenfreien Abholung auf Abruf eine Gesamtmenge von 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll kostenfrei auf der Zentraldeponie Woltersdorf anzuliefern.

**§ 27  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lüchow, den 16.12.2019

Landkreis Lüchow-Dannenberg

gez. Schulz

Landrat